



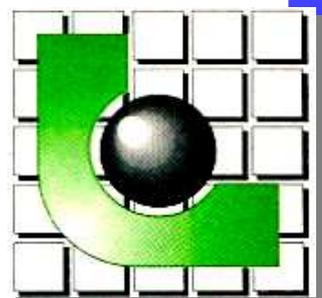
TRIWO AG, Ostallee 3-5, 54290 Trier:

Ehem. Walzwerk Trier-Kürenz

Artenschutzfachliche Untersuchung
zum geplanten Teilabbruch
von Gebäuden



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Stand: 05. September 2016



5



TRIWO AG

10

ARTENSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG
ZUM GEPLANTEN TEILABBRUCH
VON GEBÄUDEN IM EHEM. WALZWERK IN TRIER-KÜRENZ

15

Erstellt im Auftrag der

TRIWO AG

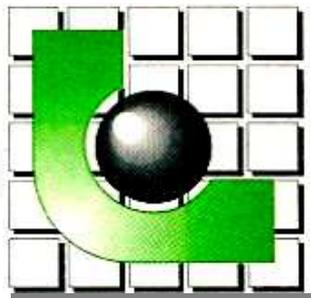
Ostallee 3 – 5, 54290 Trier

20

durch

25

30



35

BFL

40

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN

FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA-AGS

MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RLP

45

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG
DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

50

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: August – September 2016

Bearbeitungsstand: 05. September 2016

Dokument: 201608082

© BFL Landschaftsarchitektur 2016



Inhalt

5

	1	Aufstellungsvermerk	5
	2	Einleitung und Aufgabenstellung	6
	3	Aufgabenstellung	6
10	4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und Methodik	7
	4.1	Untersuchungsgebiet	7
	4.2	Methodik	10
	5	Gebietsbeschreibung	11
	5.1	Gebäudeteil 1: Äußere und innere Gebäudehülle	11
15	5.2	Gebäudeteil 2: Äußere und innere Gebäudehülle	12
	5.3	Gebäudeteil 3: Äußere und innere Gebäudehülle	13
	5.4	Gebäudeteil 4: Äußere und innere Gebäudehülle	15
	5.5	Gebäudeteil 5: Äußere und innere Gebäudehülle	15
	5.6	Außenflächen im Umfeld der Gebäude	16
20	6	Rechtliche Grundlagen	19
	7	Auswertung der Naturschutzinformationen Rheinland-Pfalz	23
	7.1	Bedeutung des ehemaligen Walzwerks für Tierarten; Eignung als Lebensraum	27
	7.1.1	Eignung für Fledermäuse	27
	7.1.2	Eignung für Vogelarten	27
25	7.1.3	Umgebung	28
	7.2	Darstellung der geplanten Maßnahmen	28
	7.3	Auswirkungen des Vorhabens	28
	7.4	Vorhabensbewertung; Betroffenheit von Arten	29
	7.5	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	30
30	7.6	Artenschutzrechtliches Fazit	30
	8	Quellenverzeichnis	31
	8.1	Literatur	31
	8.2	Gesetze, Verordnungen	31

35



5

Abbildungsverzeichnis

	Abb. 1: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 25.000 (TK25) (unmaßstäblich)	7
	Abb. 2: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1 : 1.000 (LiKar) (unmaßstäblich)	7
10	Abb. 3: Senkrechtluftbild: Gelände des ehemaligen Walzwerks	8
	Abb. 4: Geplanter und bereits erfolgter Gebäudeabbruch (unmaßstäblich).....	9
	Abb. 5: Gebäude 1; Zufahrtbereich	11
	Abb. 6: Gebäude 1; Innenansicht; im Vordergrund abzubrechender Teilbereich.....	11
	Abb. 7: Gebäude 2 (nachträgliche Hallenüberdachung); Südostteil	12
15	Abb. 8: Gebäude 2 (nachträgliche Hallenüberdachung); Nordwestostteil	13
	Abb. 9: Gebäude 3 – Innenansicht; nordwestlicher Teil.....	13
	Abb. 10: Gebäude 3 – Innenansicht; südöstlicher Teil mit eingeschossigem Einbau.....	14
	Abb. 11: Gebäude 3 – Detail der Deckenuntersicht	14
	Abb. 12: Gebäude 4 (Trafogebäude, links) und kleiner Innenhof	15
20	Abb. 13: Gebäude 5; Außenansicht.....	16
	Abb. 14: Vier alte Roßkastanien nahe der Zufahrt zum Gelände des ehem. Walzwerks	16
	Abb. 15: Grautanne vor dem Verwaltungsgebäude.....	17
	Abb. 16: Straßentauben auf einem mit Bitumenschindeln eingedeckten Nebengebäude	17
25	Abb. 17: Fassadenausbruch im Bereich des zu erhaltenen Gebäudetraktes im Südosten des Areals	18





1 Aufstellungsvermerk

5

Der vorliegende Untersuchungsbericht wurde auf der Grundlage der vom Maßnahmenträger zur Verfügung gestellten Kartenmaterialien, den Erläuterungen hierzu und aktueller örtlicher Erhebungen und Bewertungen gutachterlich erstellt.

10

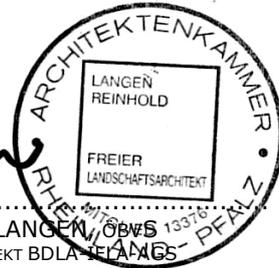
Aufgestellt:

Remagen, 05. September 2016

15







DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN, OBWS 13376
FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA 13376

20

25

30

Eingereicht:

TRIWO AG, OSTALLEE 3-5, 54290 TRIER



35

40

....., den
(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

45



2 Einleitung und Aufgabenstellung

5 De Fa. TRIWO AG plant den Teilabbruch von Gebäuden im ehemaligen Walzwerk in Trier-Kürenz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Teilabbruch von Gebäuden wird hiermit eine artenschutzrechtliche Begutachtung im Hinblick auf Lebens- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und/oder Vögel gefordert wird, die im Vorfeld der Abbruchmaßnahmen zu erfolgen hat.

10 Da Gebäude der vorliegenden Art für artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Vögel, Fledermäuse) potenziell geeignete Nistplätze bzw. Quartiere enthalten können (z.B. MARSCHALL et al 2013), wurde eine übersichtsmäßige Erfassung für angebracht angesehen, um eine Potenzialabschätzung durchführen zu können.

3 Aufgabenstellung

20 Die geforderte artenschutzrechtliche Begutachtung wird wie folgt strukturiert:

- 25 a) *Bestandsaufnahme / Kartierung aller relevanten Strukturen im Plangebiet, insbesondere der Gebäude, mit Angaben zu Art, Nutzung, Habitateignung / Quartiersfunktion*
- b) *Prüfung der Gebäude auf Quartiere / Quartierpotenzial anhand Besichtigung von außen und von innen*
- 30 c) *Zusammenfassende textliche Darstellung der Erhebungsergebnisse*

35 Die in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulierten Zugriffsverbote (vgl. **Tz. 6**) sind hierbei zu beachten.

40 Der Abbruch bestehender Gebäude könnte demnach insbesondere ein Tötungsverbot von Individuen der besonders geschützten Arten tangieren, so zum Beispiel gebäudebesiedelnde Vogelarten sowie Fledermäuse.

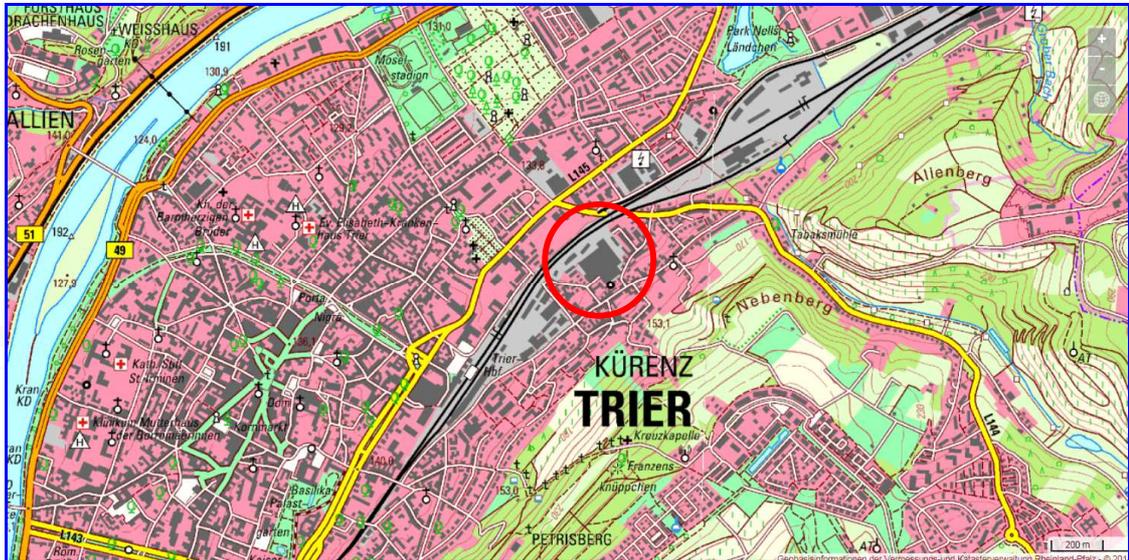


4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und Methodik

4.1 Untersuchungsgebiet

5

Die zum Abriss vorgesehenen Gebäudekomplexe sind Teil (vgl. **Abb. 1**) des ehemaligen Walzwerks im Trierer Stadtteil Kürenz.

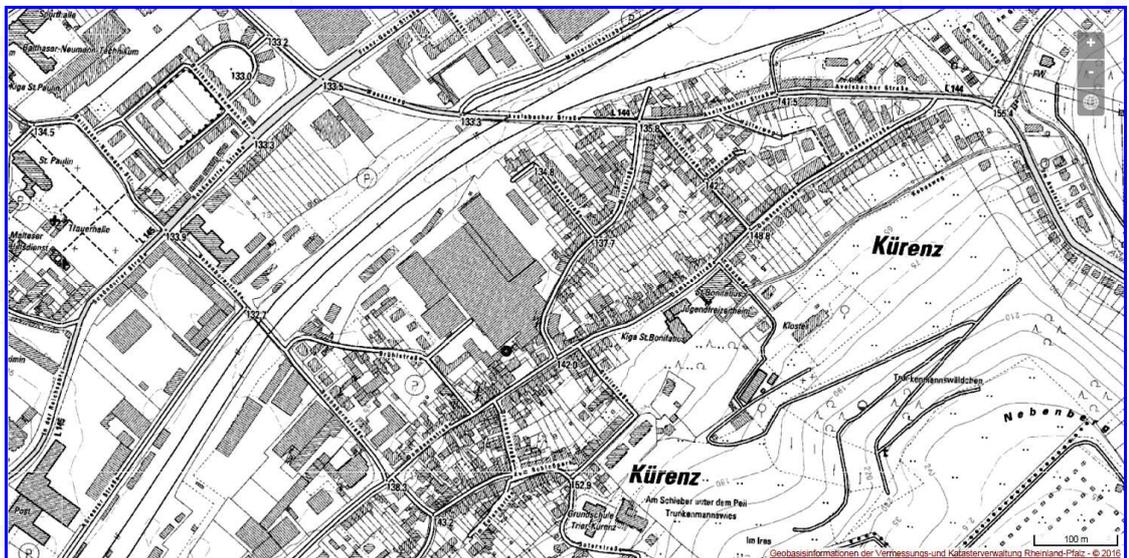


10

Abb. 1: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 25.000 (TK25) (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de – Tag des letzten Zugriffs: 30. August 2016

15



20

Abb. 2: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1 : 1.000 (LiKar) (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de – Tag des letzten Zugriffs: 30. August 2016



5

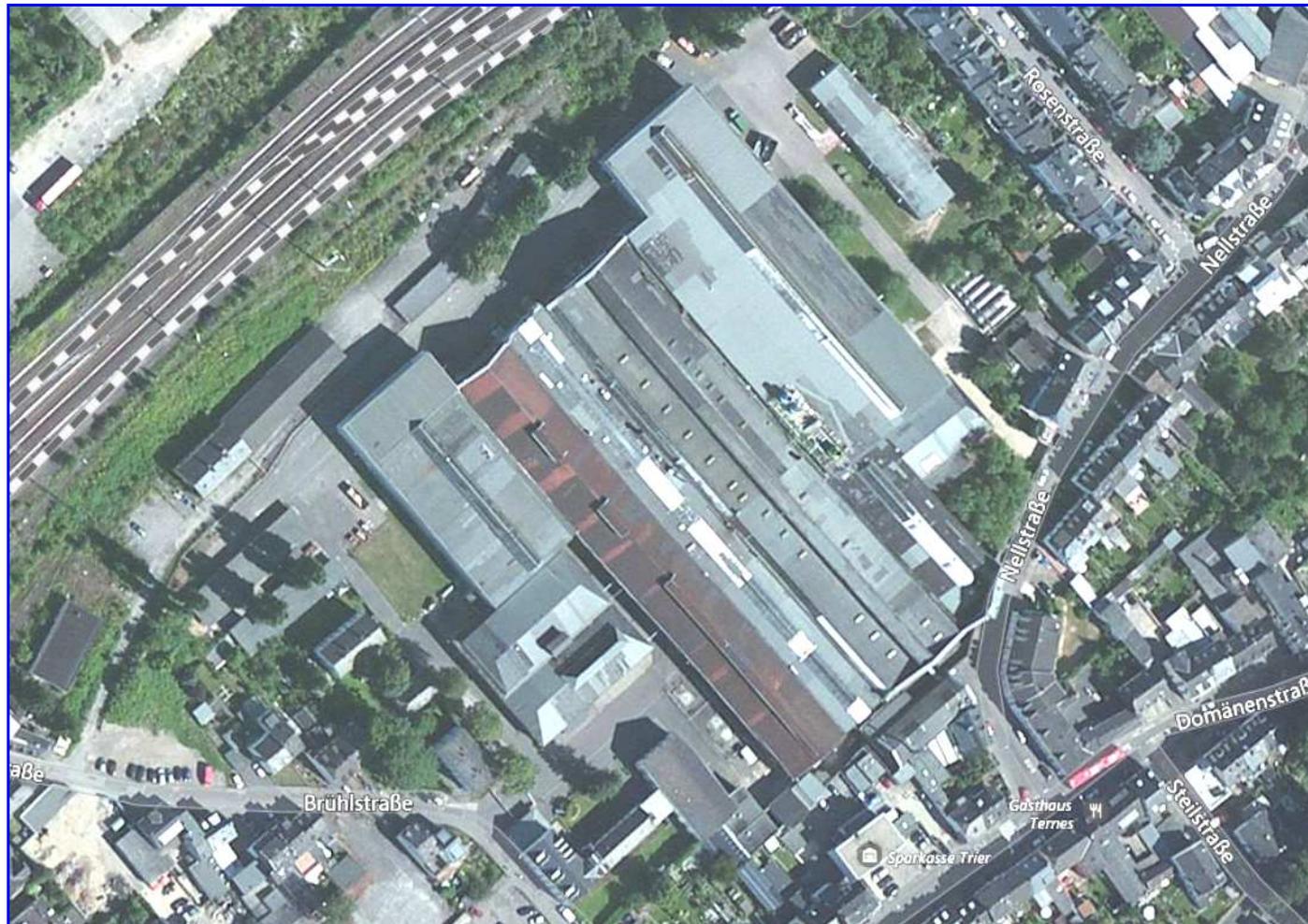


Abb. 3: Senkrechtluftbild: Gelände des ehemaligen Walzwerks
(Quelle: bing.com)

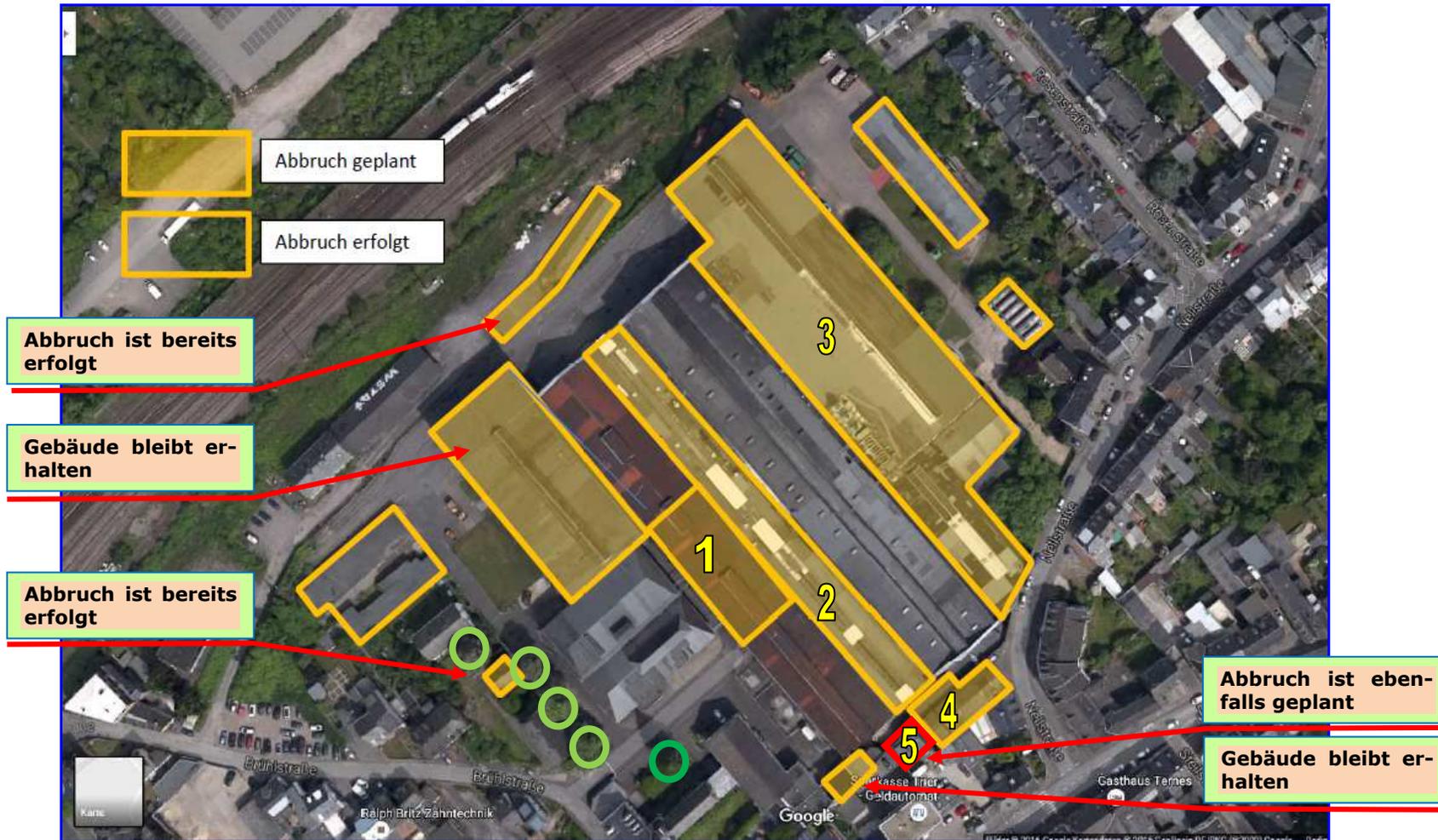


Abb. 4: Geplanter und bereits erfolgter Gebäudeabbruch (unmaßstäblich)
© FIRU MBH, Koblenz; Planungsstand vom 01. August 2016, verändert



5

4.2 Methodik

10

Zur Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten wurde am 29. August 2016 eine Begehung des gesamten Areals mit Schwerpunkt der aktuell zum Abbruch vorgesehenen Gebäude durchgeführt. Die Besichtigung erfolgte sowohl von außen, als auch aus den Innenräumen heraus.

Auch das unmittelbare Umfeld – vornehmlich Verkehrsflächen und Ersatzgesellschaften – wurde kontrolliert.

15

Die durchgeführte Begehung hatte zum Zweck, eventuell vorhandene *Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)*, im Falle der Avi- und Fledermausfauna also z.B. Nester, höhlenartige Gebäudeteile wie Keller, Speicher oder sonstige Arten von Verstecken, die als Quartier genutzt werden könnten, zu suchen und im Fundfall entsprechend zu dokumentieren.

20

Die vorhandenen Gebäude wurden im Rahmen der Ortsbegehung im Innenraum besichtigt und auf mögliche Quartiere und Besiedlungshinweise (Kotpellets, Fraßplätze etc.) in Augenschein genommen. Weiterhin erfolgte eine Inspektion der Gebäudeaußenseiten auf mögliche Quartiere (Spaltenverstecke, z.B. an Dachverkleidungen, Sims etc.). Zudem wurde das Untersuchungsgebiet im Zuge der o.g. Kontrollen auf sein Potenzial hinsichtlich Quartierangebot und Brutmöglichkeiten betrachtet.

25



5 Gebietsbeschreibung

5.1 Gebäudeteil 1: Äußere und innere Gebäudehülle

5

Der Gebäudeteil 1 bildet heute gemeinsam mit den nordwestlich und südöstlich anschließenden Gebäudeteilen den von der Zufahrt an der Brühlstraße aus gesehen ersten durchlaufenden Gebäuderiegel (vgl. **Abb. 5**, **Abb. 6**). Es handelt sich um einen Ziegelsteinbau in zweigeschossiger Höhe, der als Lager- und Produktionsraum genutzt wurde.

10



Abb. 5: Gebäude 1; Zufahrtbereich



15

Abb. 6: Gebäude 1; Innenansicht; im Vordergrund abzubrechender Teilbereich



Das Gebäude ist weitgehend von technischen Anlagen (Einrichtungen, Maschinen) geräumt. Hinweise auf das Vorkommen von bzw. die Besiedlung durch Tierarten fanden sich mit Ausnahme von zwei Straßentauben (*Columba livia f. domestica*) nicht. Hinweise auf ein Brutgeschehen (rufende Jungvögel, Eischalen etc.) fanden sich hier jedoch nicht.

Aufgrund der aktuell laufenden Umbauarbeiten (Rückbau technischer Anlagen) besteht ein erhöhter Umfang an Störwirkungen. Kellerräume sowie ein separater Speicherraum sind im Gebäudeteil 1 nicht vorhanden.

Abgesehen von einzelnen unverschlossenen Fensteröffnungen ist der Zustand der Bausubstanz gut; die geschlossenen Wand-, Decken- und Dachelemente weisen mit Ausnahme offener Träger und Gesimse keine potenziell geeigneten Rückzugsräume für Tiere auf.

Das Gebäude 1 ist mit Schweißbahnen abgedichtet und weist keine als Lebensstätten geeigneten Dachaufbauten auf.

5.2 Gebäudeteil 2: Äußere und innere Gebäudehülle

Der Gebäudeteil 2 ist durch die Überdachung der benachbarten massiven Hallengebäude entstanden; die Außenwände werden durch die Nachbargebäude gebildet (vgl. **Abb. 7**, **Abb. 8**). In dem Gebäude fanden zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Demontearbeiten statt.

Kellerräume sowie ein separater Speicherraum sind im Gebäudeteil 2 nicht vorhanden.

Das Gebäude ist weitgehend von technischen Anlagen (Einrichtungen, Maschinen) geräumt. Hinweise auf das Vorkommen von bzw. die Besiedlung durch Tierarten fanden sich insgesamt nicht; die geschlossenen Wand- und Dachelemente weisen mit Ausnahme offener Träger und Gesimse keine potenziell geeigneten Rückzugsräume für Tiere auf.

Auch das Gebäude 2 ist mit Schweißbahnen abgedichtet und weist keine als Lebensstätten geeigneten Dachaufbauten auf.



Abb. 7: Gebäude 2 (nachträgliche Hallenüberdachung); Südostteil



Abb. 8: Gebäude 2 (nachträgliche Hallenüberdachung); Nordwestostteil

5

5.3 Gebäudeteil 3: Äußere und innere Gebäudehülle

10

Der Gebäudeteil 3 bildet den nordöstlichen Abschluss des geschlossenen Hallenkomplexes aus einer mit Ziegelmauerwerk ausgefachten Stahlskelettbauweise, der als Lager- und Produktionsraum genutzt wurde. Das Gebäude wurde von technischen Einrichtungen geräumt; nach Aufgabe der früheren industriellen Nutzung fanden hier vorübergehend Theateraufführungen statt (vgl. **Abb. 9, Abb. 10**).

15



Abb. 9: Gebäude 3 – Innenansicht; nordwestlicher Teil

20



Abb. 10: Gebäude 3 – Innenansicht; südöstlicher Teil mit eingeschossigem Einbau

5

Der Deckenaufbau besteht von unten nach oben aus Leichtbetonplatten mit darauf angeordneter Dämmung und einer Dichtungslage aus Schweißbahn (vgl. **Abb. 11**).

10

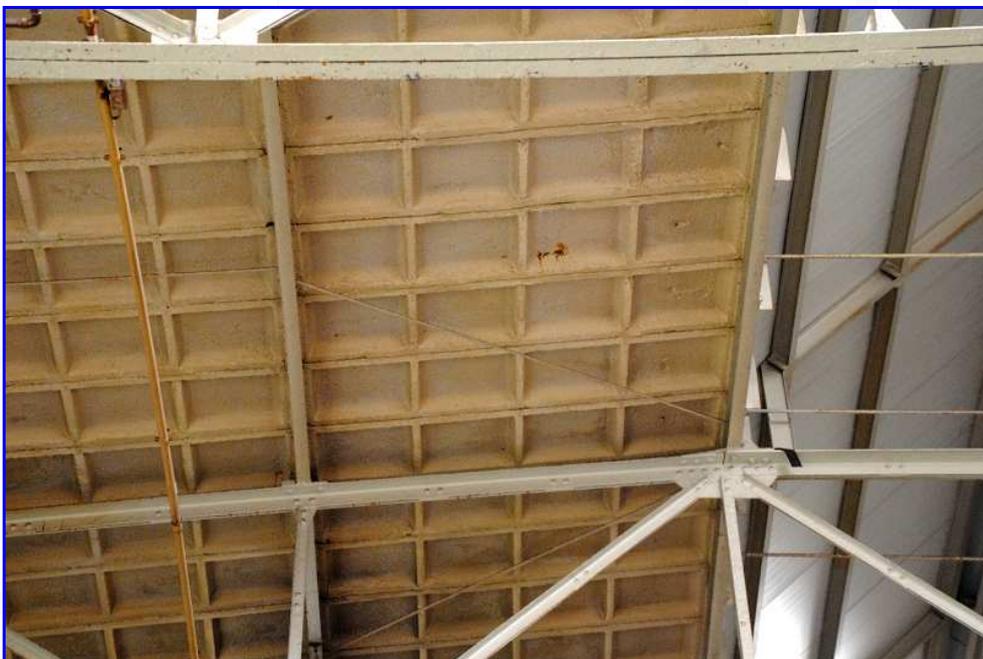


Abb. 11: Gebäude 3 – Detail der Deckenuntersicht

15

Hinweise auf die Besiedlung durch Tiere fanden sich insgesamt nicht; die geschlossenen Wand-, Decken- und Dachelemente weisen keine potenziell geeigneten Rückzugsräume für Tiere auf.

20



5.4 Gebäudeteil 4: Äußere und innere Gebäudehülle

5 Das noch im Betrieb befindliche Trafogebäude an der Südostgrenze des ehemaligen Betriebsareals bildet den Gebäudeteil 4. Es handelt sich um einen Ziegelsteinbau in zweigeschossiger Höhe und ist aus Gründen der Betriebssicherheit insgesamt abgeschlossen. Bereits deshalb weist es keinerlei Zugangsmöglichkeiten für Tiere auf (vgl. **Abb. 12**).

10 Hinweise auf das Vorkommen von bzw. die Besiedlung durch Tierarten fanden sich nicht.



15 **Abb. 12: Gebäude 4 (Trafogebäude, links) und kleiner Innenhof**

5.5 Gebäudeteil 5: Äußere und innere Gebäudehülle

20 Der Gebäudeteil 5 – vermutlich das ehemalige Heizwerk - grenzt an das Trafogebäude an (vgl. **Abb. 13**). Kellerräume sowie ein separater Speicherraum sind im Gebäudeteil 5 nicht vorhanden.

25 Hinweise auf das Vorkommen von bzw. die Besiedlung durch Tierarten fanden sich insgesamt nicht; das Gebäude weist keine potenziell geeigneten Rückzugsräume für Tiere auf.



Abb. 13: Gebäude 5; Außenansicht

5

5.6 Außenflächen im Umfeld der Gebäude

10

Links nahe der Einfahrt in das Firmengelände befinden sich vier alte Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*) (vgl. **Abb. 14**). Im Hofbereich vor dem Verwaltungsgebäude steht eine nach der Anzahl der Nadeljahrgänge (1 – 3) als abgängig einzuschätzende Grautanne (*Abies concolor*) (vgl. **Abb. 15**).

15



Abb. 14: Vier alte Roßkastanien nahe der Zufahrt zum Gelände des ehem. Walzwerks

20



Abb. 15: Grautanne vor dem Verwaltungsgebäude

5

Die Bäume wurden vom Boden aus mit einem Fernglas Zeiss 10 x 42 TFL auf Nester oder sonstige Niststätten, Höhlungen und andere geeignete Lebensräume von Tierarten wie Vögel und Fledermäuse abgesucht; dabei wurden keinerlei Hinweise auf eine entsprechende Besiedlung festgestellt.

10

Zwischen dem Haupttrakt der Hallen und dem Trafogebäude sowie in der nördlichen und westlichen Peripherie des ehemaligen Walzwerks finden sich Krutbestände und Gebüsche typischer Ausprägung, mit Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) und Götterbaumgewuchs (*Ailanthus altissima*) in der Strauchschicht als initiale Elemente einer voranschreitenden Verbuschung.

15



Abb. 16: Straßentauben auf einem mit Bitumenschindeln eingedeckten Nebengebäude

20



Auch hier wurden keine Nachweise für Lebensstätten i. S. d. § 44 BNatSchG sowie gesetzlich geschützter Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG festgestellt.

- 5 Auch im Umfeld der Gebäude – auf Freiflächen und den Dächern – finden sich Straßentauben (vgl. **Abb. 16**). Trotz eingehender Nachsuche gelangen jedoch keine weiteren Artnachweise; insbesondere fanden sich keine Hinweise auf andere gebäudebesiedelnde Vogelarten (wie z.B. Hausrotschwanz, Eulen, u.a.) wie auch keine Hinweise (wie Kotpellets, Einfluglöcher, etc.) auf das Vorkommen von Fledermausarten, obwohl die Gebäude aufgrund einzelner nicht durchgehender Fassadenausbrüche durchaus als Sommerquartier einzelner Fledermausarten in Betracht zu ziehen wäre.
- 10



15 **Abb. 17: Fassadenausbruch im Bereich des zu erhaltenen Gebäudetraktes im Südosten des Areals**

- 20 Dennoch sind die äußeren Gebäudehüllen allgemein in einem guten Zustand, Wand- und Dachflächen sind sorgfältig und dicht verkleidet, so dass eine Besiedlung durch Tierarten von vorneherein auszuschließen ist. Auch die Befragung des dort beschäftigten Mitarbeiters der Fa. TRIWO AG, Herr LEMPP, bestätigt diese Einschätzung.

25



6 Rechtliche Grundlagen

Das Artenschutzrecht ist sowohl nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wie auch auf der nationalen Rechtsebene zu beachten.

Europarechtliche Regelungen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), Abl. EG Nr. L 206/7 und
- Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie), Abl. EG Nr. L 103.

Nationale Regelungen:

- Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ in der im März 2010 in Kraft getretenen Fassung wurden die europarechtlichen Regelungen zum Besonderen Artenschutz im Abschnitt 3 des Kapitels 5 des BNatSchG (§§ 44 – 47) in nationales Recht umgesetzt.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010 wird sowohl der allgemeine, als auch der besondere Artenschutz berücksichtigt.

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Artenschutz:

Zitat:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Zitat-Ende

In § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der besondere Artenschutz geregelt. Hier werden Arten berücksichtigt die durch den § 7 BNatSchG („Begriffsbestimmungen“) als „besonders geschützt“ definiert werden:

Zitat:

„§ 7 – Begriffsbestimmungen

(...)

13. besonders geschützte Arten

¹ Abrufbar im Internet z.B. unter <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>



5

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

10

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) europäische Vogelarten,

15

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

(...)"

20

Zitat-Ende

25

Als Teilmenge der besonders geschützten Arten werden im § 7 BNatSchG weiterhin die „streng geschützten“ Arten hervorgehoben:

30

Zitat:

„14. streng geschützte Arten (sind)
besonders geschützte Arten, die

35

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

40

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

45

Zitat-Ende

50

Die **Zugriffsverbote** sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Dieser Absatz lautet:

55

Zitat:

„§ 44
Vorschriften für besonders geschützte
und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

60

(1) Es ist verboten,

65

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Zitat-Ende

Im Absatz 5 des § 44 BNatSchG werden u.a. die **bei Eingriffen zu beachtenden Schutzvorschriften** benannt und auf die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuchs wie auch der europarechtlichen Regelungen Bezug genommen:

Zitat:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Zitat-Ende

Für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die als Ziel hat, den Nachweis zu führen, dass die Planungen die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich stören. Gelingt dieser Nachweis nicht sind weitere Schritte einzuleiten.

Artenschutzrechtliche Regelungen im BauGB:

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB als einfacher Umweltbelang zu berücksichtigen. Der Gebietsschutz ist in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB und nach § 1a Abs. 4 BauGB zu beachten.

Umgang mit den Verbotsbestimmungen:

Der Umgang mit den in § 44 (1) BNatSchG aufgeführten Verbotsbestimmungen regelt sich bei Eingriffsvorhaben nach den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG. Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft wie auch für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben nach § 18 (2) Satz 1 BNatSchG nur für die Anhang IV-Arten der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die heimischen europäischen Vogelarten nach Art 1. der Vogelschutzrichtlinie.



5

Falls die Verbotstatbestände des § 44 (1), (5) BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten erfüllt sind oder aber zumindest nicht ausgeschlossen werden können, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt sein. Dies sind z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Alternativlosigkeit und dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das in Rede stehende Projekt nicht verschlechtert.

10

Nach Art. 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) bedeutet dies für die sog. „Anhang IV-Arten“ der FFH-RL, dass das Vorhaben den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

15





5

7 Auswertung der Naturschutzinformationen Rheinland-Pfalz

Die Abfrage unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php# ergab in der 2 x 2 km großen Rasterzelle rings um den Standort des ehemaligen Walzwerks in Trier-Kürenz insgesamt 70 Artnachweise:

10

70 Artnachweise in Rasterzelle 3305514:					
Art deutsch	Art wissenschaftl.	Art im Bereich des Walzwerks nachgewiesen	Art im Bereich des Walzwerks nicht nachgewiesen	Lebensraumsprüche der Art erfüllbar	Lebensraumsprüche der Art nicht erfüllbar
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	x	x	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	x	x	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	x	x	-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	x	-	x
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	x	-	x
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	-	x	-	x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	x	x	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	x	x	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	x	-	x
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	-	x	-	x
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	x	-	x
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	x	-	x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	x	-	x
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	-	x	-	x
Elster	<i>Pica pica</i>	-	x	-	x
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	x	-	x
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	-	x	-	x



Fortsetzung:

Art deutsch	Art wissenschaftl.	Art im Bereich des Walzwerks nachgewiesen	Art im Bereich des Walzwerks nicht nachgewiesen	Lebensraumansprüche der Art erfüllbar	Lebensraumansprüche der Art nicht erfüllbar
Felsentaube	<i>Columba livia</i>	X Straßentauben (<i>Columba livia</i> f. <i>domestica</i>)	-	X	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	X	-	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	X	X	-
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	-	X	-	X
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	X	-	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	X	-	X
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	X	-	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	X	-	X
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	-	X	-	X
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	-	X	-	X
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	X	-	X
Grünfink, Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	X	X	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	X	-	X
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	X	-	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	X	X	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	X	X	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	X	X	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	X	-	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	X	-	X
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	X	X	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	X	X	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	X	-	X
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	X



Fortsetzung:

Art deutsch	Art wissenschaftl.	Art im Bereich des Walzwerks nachgewiesen	Art im Bereich des Walzwerks nicht nachgewiesen	Lebensraumannsprüche der Art erfüllbar	Lebensraumannsprüche der Art nicht erfüllbar
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	-	x	-	x
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	x	x	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	x	x	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	x	-	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	x	x	-
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	x	-	x
Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	x	-	x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	x	-	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	x	-	x
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	x	-	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	x	x	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	x	-	x
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	x	-	x
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	x	-	x
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	x	-	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	x	x	-
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	-	x	-	x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	x	-	x
Südliche Eichenschrecke	<i>Meconema meridionale</i>	-	x	-	x
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	x	-	x
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>	-	x	x	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	x	-	x
Taubenschwänzchen	<i>Macroglossum stellatarum</i>	-	x	x	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	x	x	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	x	-	x
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	x	-	x



Fortsetzung:

Art deutsch	Art wissenschaftl.	Art im Bereich des Walzwerks nachgewiesen	Art im Bereich des Walzwerks nicht nachgewiesen	Lebensraumansprüche der Art erfüllbar	Lebensraumansprüche der Art nicht erfüllbar
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	x	-	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	x	x	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	x	-	x
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	x	-	x



5

7.1 Bedeutung des ehemaligen Walzwerks für Tierarten; Eignung als Lebensraum

7.1.1 Eignung für Fledermäuse

7.1.1.1 Quartierpotenzial für Fledermausarten

Ausgedehnte Gebäudekomplexe der vorliegenden Art weisen in der Regel ein gewisses Quartierangebot für Fledermäuse auf. Bei dem untersuchten Gebäudeensemble fallen durch das Fehlen zugänglicher Kellerräume mit entsprechenden Hangplätzen (zur Bedeutung von Kellern s. z.B. ITTERMANN et al. 2009) und ungestörter, von außen für die Tiere zugänglicher Dachböden zwei wichtige Komponenten von vornherein weg.

Ebenfalls ohne Quartiermöglichkeiten sind die Fassaden, da sie für Spaltenbewohner (z.B. die Zwergfledermaus [*Pipistrellus pipistrellus*]) keine geeigneten Habitate aufweisen. Fassadenverkleidungen, die gern von Fledermäusen angenommen werden, fehlen nahezu vollständig (unverkleidete Ziegelbauten). Auch die Dächer selbst sind aufgrund ihrer Bauweise weniger gut für Quartiere geeignet.

25

7.1.1.2 Nachweise

Direkte Nachweise gelangen weder in den Gebäudeteilen noch außerhalb. Auch weitere Hinweise (Funde von Kot-Pellets, Fraßplätze, Totfunde etc.) auf Fledermausvorkommen konnten nicht festgestellt werden.

30

Ganz allgemein ist festzustellen, dass diese „*Negativnachweise*“ nicht als Beweis völliger Abwesenheit quartiernutzender Tiere zu werten sind, übertagende Einzeltiere sind leicht zu übersehen und in der Weitläufigkeit der Gebäudekomplexe nur schwer nachzuweisen. Eine intensive Nutzung, auch als Wochenstuben- und Winterquartier, kann jedoch aufgrund des festgestellten Potenzials und des Fehlens eindeutiger Nachweise weitgehend ausgeschlossen werden.

35

40

7.1.2 Eignung für Vogelarten

7.1.2.1 Quartierpotenzial für Vogelarten

45

Im Bereich des ehemaligen Walzwerks sollen einige Gebäudeteile beseitigt werden. Es handelt sich um ganz überwiegend vollflächig geschlossene Bauten, die nach Einstellung der früheren industriellen Nutzung aktuell entkernt werden. Anlagen und Einrichtungen werden zur Zeit rückgebaut. Störwirkungen der früheren Nutzung wie der aktuell begonnenen Folgenutzung halten unvermindert an.

50

Aufgrund der Bauweise der abzubrechenden Hallen (geschlossenfugige Ziegelbauweise; keine Dachaufbauten, Schweißbahneindeckung) ist das Quartierpotenzial für gebäudebesiedelnde Arten nur in einer Halle für Straßentauben gegeben. Ein Quartiersangebot für weitere Arten ist aufgrund des Gebäudezustands und der geschlossenen Bauweise der Hallen aktuell nicht vorhanden.

55

60

7.1.2.2 Nachweise

Direkte Nachweise gelangen nur für die Straßentaube, und auch für diese in nur einer Halle. Ein Brutnachweis gelang für die (weder streng noch besonders geschützte Art) Straßentaube (*Columba livia* f. *domestica*) jedoch nicht. Auch weitere Hinweise (Funde von Geschmeiß, Totfunde etc.) konnten nicht festgestellt werden.

65



5 Sonstige potenziell vorkommende Gebäudebrüter (wie Amsel [*Turdus merula*], Bachstelze [*Motacilla alba*], Hausrotschwanz [*Phoenicurus ochruros*], Mauersegler [*Apus apus*] und Schleiereule [*Tyto alba*]) wurden nicht nachgewiesen. Hinsichtlich eines möglichen Eulenvorkommens wurde besonders auf Gewölle geachtet, diese fanden sich jedoch nicht.

10 **7.1.3 Umgebung**

15 In der Umgebung des ehemaligen Walzwerks grenzen Wohn-, Gewerbe- und Mischbebauung. Rückwärtig an die bestehenden Wohngebäude liegen Hausgärten und andere Grünflächen, die aber insgesamt nur einen geringen Anteil der Strukturen einnehmen. Nordwestlich des ehemaligen Walzwerks grenzt die in Betrieb befindliche Bahntrasse an, die durch Kraut- und Sukzessionsäume vom ehemaligen Werksgelände getrennt ist.

20 Artenschutzfachlich bedeutsame Strukturen – wie z.B. naturnahe Gehölzbestände, Magergrünland, Rückhalteflächen etc. – sind im Umfeld der untersuchten Gebäudeteile nicht vorhanden.

25 **7.2 Darstellung der geplanten Maßnahmen**

Die geplanten Maßnahmen sehen den Rückbau von Hallenteilen vor (vgl. **Abb. 4**).

Die durch die Maßnahmen bedingten Wirkfaktoren sind sowohl temporärer, als auch permanenter Natur.

30 Temporäre Wirkfaktoren sind während der Bauphase wirksam und umfassen z.B. Lärm, Störungen durch ständige Anwesenheit von Personen (Baustellenbetrieb), sowie die unmittelbaren Tätigkeiten während des Gebäudeabbruchs und des Rückbaus von Anlagen.

35 Die Maßnahmenumsetzung soll zeitnah im Herbst 2016 – Winter 2016/17 erfolgen, so dass erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten und die Tötungen einzelner Individuen auszuschließen sind.

40 Permanent sind anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren z.B. durch die Flächenreduzierung überbauter Grundflächen, jedoch ohne nachteilige Wirkungen auf das Artenpotenzial.

45 **7.3 Auswirkungen des Vorhabens**

Auswirkungen während der Abriss- und Bauphase

Lärmimmissionen

50 Der mögliche Einsatz schwerer Baumaschinen, LKWs etc. führt zu erheblichen Lärmpegeln, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche und die gesamte Bauphase verteilt sind.

Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen

55 Aufgrund der weitgehenden regelmäßigen Anwesenheit von Menschen in der Siedlungsrandlage ist nicht mit einer Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen, da das Gebiet bereits vor dem geplanten Rückbau mit nachfolgender Umnutzung einer intensiven Nutzung unterlag.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bodenversiegelung/Überbauung

60 Infolge der mit der Maßnahmenrealisierung einhergehenden Bodenversiegelung in Form von Gebäuden, Zuwegungen, Park- und Stellplätzen geht eine Neuversiegelung einher (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan).

65



Betriebsbedingte Auswirkungen

Diese sind ebenso wie die anlagenbedingten Auswirkungen von besonderer Relevanz.

5

Optische und akustische Störungen

Optische Störungen sind durch die Errichtung von Gebäuden gegeben, die Gesamtsituation ändert sich jedoch hierbei nicht wesentlich. „*Strukturempfindliche*“ Arten sind im UG nicht vorhanden.

10

Störungen durch Kunstlicht

Flächige Beleuchtung mittels Kunstlicht kann zu Vermeidungsreaktionen bei bestimmten Arten führen, andere Arten werden eher durch künstliche Lichtquellen angelockt, so jagen Zwergfledermäuse gerne ausdauernd an Straßenbeleuchtung und nutzen das hier angebotene Nahrungsangebot. Auch hier sind keine gravierenden Änderungen des *status quo* zu erwarten.

15

20

7.4 Vorhabensbewertung; Betroffenheit von Arten

25

Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand (vgl. z.B. TRAUTNER et al. 2006) der lokalen Population einer Art verschlechtert.

30

Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird hierbei eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein, als einzelne Lebensstätten.

35

Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen die anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.
Der räumliche Bezug ist hierbei:

- kleinräumige Landschaftseinheiten, z.B. Naturraum [oder]
- Naturschutz-Gebiete [oder]
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete)

40

Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumannsprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumannsprüchen (einige Großvogelarten, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten.

45

Im vorliegenden Fall kann der Naturraum als Bezug gewählt werden.

50

Störung streng geschützter Arten

Streng geschützte Fledermaus- oder Vogelarten werden nicht gestört.

55

Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten

Hier ist der Frage nachzugehen, ob die Planungen zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten führen. Zu diesen zählen auch die als „*streng geschützt*“ eingestuften Arten.

60

Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten, insbesondere Fledermausarten, werden durch die Planungen nicht berührt.

65

Bei den weiteren besonders geschützten Arten (Vögel) ist ebenfalls nicht von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen, da Nachweise besonders geschützter Vogelarten nicht gelungen sind und ihre Habitatanforderungen örtlich nicht erfüllt werden. Vorhandene Gebäude, die z.B. als Quartier streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) genutzt werden könnten, liegen nicht im Untersuchungsgebiet und sind demzufolge nicht betroffen.



5 Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer Folgenutzung zugänglich. Es haben sich aufgrund der vorliegend dokumentierten Erhebungen keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen den Rückbau einzelner Hallen an dieser Stelle sprächen.

10 **7.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

15 Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden nicht benannt.

20 **7.6 Artenschutzrechtliches Fazit**

25 Eine Betroffenheit geschützter Arten kann umfänglich verneint werden, Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

30 Die Einschätzung der Gegebenheiten vor Ort und des Potenzials in Bezug auf planungsrelevante Arten des Wirkraumes führt zu dem Schluss, dass der Rückbau von einzelnen Hallen des ehemaligen Walzwerks in Trier-Kürenz **keine Verbotstatbestände** im Sinne des § 44 BNatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) bedingen.

35 Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist daher der geplante Rückbau von Hallen entsprechend den ausgewerteten Planunterlagen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.



8 Quellenverzeichnis

8.1 Literatur

- 5
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N. ; BAUER, K. M. & E. BEZZEL (1979): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 4, Wiesbaden, 943 S
- 10
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel.- Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- 15
- ITTERMANN, L., BARTEL, N., PRESCHER, G. & R. WENDORF (2009): Zum Vorkommen der Fledermäuse in der ehemaligen Ostquellbrauerei in Frankfurt (Oder) von 1987/88 bis 2008/09.- Nyctalus (N.F.) 14 (3/4): 243-275.
- 20
- MARSCHALL, I., MEYER, H.-H. & R. TRILLER (2013): Rückbau der alten Papierfabrik in Tannroda (Thüringen) – Ein Renaturierungsprojekt als artenschutzrechtliche und planerische Herausforderung.- Naturschutz- und Landschaftsplanung 45 (4): 113-118.
- 25
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 266 S.

8.2 Gesetze, Verordnungen

- 30
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert
- 35
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04 2010.